

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

Das Magazin

03
2025



01 Wachstumsbooster

Das steuerliche Investitionssofortprogramm der Bundesregierung

02 **10 Jahre Mindestlohn:**
Eine kurze Bilanz

04 **Bilanzkennzahlen erklärt :**
Was sie genau bedeuten

06 **KFW ERP Förderungen:**
Neue Programme 2025



HEUTE AN MORGEN DENKEN.

Unternehmensnachfolge mit Top-Beratern managen.



Ob Kauf, Verkauf oder Übertragung: Eine frühzeitige steuerliche und rechtliche Beratung hat entscheidenden Einfluss auf den Erhalt von Werten, die Sicherung von Arbeitsplätzen und die finanzielle Gestaltung des Prozesses. Nutzen Sie die Erfahrung und das Wissen unserer Experten und buchen Sie ein unverbindliches Informationsgespräch..

Ein Informationsgespräch buchen:

Scannen Sie den unten stehenden QR-Code oder gehen Sie auf:
dr-knabe.de/de/leistungen/unternehmensnachfolge



Liebe Leserinnen und Leser,

kaum zu glauben, aber es ist schon wieder Herbst. Wo ist nur die Zeit geblieben? Hatten Sie in den letzten Tagen ähnliche Gedanken? Der Sommer verabschiedet sich allmählich und die Natur beginnt, ihr Farbenkleid zu wechseln. Wer trotz der warmen Temperaturen noch nicht an Herbst denkt, muss nur einen Blick in die Supermarktregale werfen. Dort sind bereits Spekulatius, Dominosteine und Lebkuchen eingezogen. Das ist ein sicheres Zeichen dafür, dass bald wieder Glühwein statt Gin Tonic und Marzipan statt Melone angesagt sind.

Mit dem September endet zumindest der meteorologische Sommer. Während einige wehmütig zurückblicken, freuen sich andere über das Ende der parlamentarischen Sommerpause. Denn damit weht auch in der Politik wieder frischer Wind. Wichtige Ergebnisse, wie den „Investitionsbooster“ zeigt Ihnen dieser Kanzleibote. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Herzliche Grüße,

Prof. Dr. Stephan Knabe & Team

01 STEUERLICHES INVESTITIONS- SOFORTPROGRAMM VERABSCHIEDET



Susann Hänsel
Steuerberaterin, Prokuristin

Hohe degressive Abschreibung

Das als „Investitionsbooster“ bezeichnete „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ wurde am 18.7.2025 im Bundesgesetzblatt I Nr. 161 verkündet und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter in dreifacher Höhe der linearen Abschreibung. Damit enthält das neue Steueränderungsgesetz den bisher höchsten Abschreibesatz. Die neue Abschreibung gilt für Wirtschaftsgüter, die in der Zeit vom 1.7.2025 bis 31.12.2027 angeschafft worden sind, und löst die zum 31.12.2024 ausgelaufene zweifache degressive Abschreibung ab.

Elektrofahrzeuge

Nach dem neuen § 7 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) können Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge (keine Hybridelektrofahrzeuge), die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft werden, im Anschaffungsjahr bereits bis zu

75 %, im ersten darauffolgenden Jahr mit 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr mit jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr mit 3 % und im sechsten Jahr mit 2 % abgeschrieben werden. Außerdem wurde die Bruttolistenpreisgrenze für die begünstigte Dienstwagenbesteuerung auf 100.000 EUR angehoben.

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Das neue Gesetz sieht außerdem eine stufenweise Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes um jährlich ein Prozent von aktuell 15 % auf – in 2032 – 10 % des zu versteuernden Einkommens vor.

Forschungszulage

Der Artikel 3 des Gesetzes besagt, dass das Gesetz bereits seit dem 01.01.2020 in Kraft ist. Der Paragraph 3 des Forschungszulagengesetzes FZulG wird ab dem 01.01.2026 neu gefasst und die maximale Förderhöhe auf 12 Mio. EUR zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages erweitert. Die Zulage selbst wird nicht erhöht.



02 MINDESTLOHN 2026/2027



Ingmar Böhm
Steuerfachangestellter,
Leiter Lohnbuchhaltung

Mindestlohn

Seit nunmehr zehn Jahren (seit dem 1.1.2015) gibt es in Deutschland einen gesetzlichen Mindestlohn. Der erste Mindestlohn betrug damals 8,50 EUR pro Stunde und wurde seither kontinuierlich erhöht. Seit dem 1.1.2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR brutto je Zeitsunde. Für die kommenden Jahre wurden weitere Erhöhungen beschlossen, und zwar zum 1.1.2026 auf 13,90 EUR und zum 1.1.2027 auf 14,60 EUR je Zeitsunde.

Statistik

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) auf Basis der Verdiensterhebung vom April 2024, werden von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2026 deutschlandweit bis zu 6,6 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren. Im Jahr 2027 sollen es maximal 8,3 Mio. Jobs sein. Überdurchschnittlich häufig profitieren Frauen und Beschäftigte in Ostdeutschland. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbucht mit 22 % den höchsten Anteil



8,50€
IM JAHR 2015

14,60€
IM JAHR 2027

an betroffenen Jobs (Destatis Pressemitteilung vom 14.7.2025).

Ausnahmen

Ausgenommen von der Mindestlohnregelung sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Bei Langzeitarbeitslosen ist der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten nach der Beschäftigungsaufnahme nicht anzuwenden.

ECHTZEITÜBERWEISUNGEN 03



Karoline Reißland
Assistenz der Geschäftsführung,
Teamleiterin

Echtzeitüberweisung

Unter Echtzeitüberweisungen versteht man SEPA-Überweisungen, die binnen maximal zehn Sekunden auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden. Viele Banken bieten das bereits an. Seit dem 9. Januar 2025 müssen Institute im Euroraum Echtzeitüberweisungen empfangen können; zugleich gilt: Sie dürfen nicht teurer sein als Standard-SEPA-Überweisungen.

Überprüfung des Zahlungsempfängers

Ab dem 9. Oktober 2025 müssen Banken Echtzeitüberweisungen auch senden können. Gleichzeitig wird der verpflichtende IBAN-Name-Check eingeführt – auch Verification of Payee (VoP) genannt. Dabei wird der eingegebene Empfängername mit der IBAN abgeglichen; bei Abweichungen erhalten Zahlende einen Hinweis. Der VoP gilt für alle SEPA-Überweisungen (inkl. Echtzeit). Ausnahme: Bei papierbasierten Überweisungen, bei denen die zahlende Person beim Eingang des Auftrags nicht anwesend ist, besteht keine Prüfungspflicht.

Verhinderung von Missbrauch

Wichtig: VoP reduziert Fehlüberweisungen und kann manche Betrugsfälle erschweren. Gegen Social-Engineering (z. B. Phishing, gefälschte Rechnungen/SMS) bietet er jedoch nur begrenzten Schutz. Da Echtzeitüberweisungen äußerst schnell ausgeführt sind, lassen sie sich im Einzelfall kaum stoppen. Prüfen Sie deshalb geänderte Bankverbindungen stets über einen zweiten, verlässlichen Kanal und geben Sie Zahlungen erst nach Klärung von VoP-Hinweisen frei.



04 DIE WICHTIGSTEN BILANZ- KENNZAHLEN



Florian Sprenger
Steuerberater & Prokurist

Bilanzsaison 2024/2025

Die erste Hälfte eines jeden Jahres ist im Regelfall geprägt von Bilanzpräsentationen der Unternehmen für das vergangene Geschäftsjahr. Neben den klassischen Bilanzzahlen wie dem „Jahresüberschuss“ (= Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Gewinn- und Verlustrechnung) oder dem „Bilanzgewinn“ (= Jahresüberschuss, berichtigt um Gewinn-/Verlustvortrag und ggf. Einstellungen/Entnahmen in/aus den Gewinnrücklagen) enthalten die Bilanzen und Geschäftsberichte der börsennotierten Aktiengesellschaften Bilanzkennzahlen in Großbuchstaben wie EBIT, EBITDA oder EBITDASO.

Was bedeuten diese Kürzel nun?

EBIT steht für „Earnings before Interest and Taxes“. Die Kennzahl weist den Gewinn vor Zinsen und Steuern aus. EBITDA ist die Abkürzung für „Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization“. Beim EBITDA werden neben Zinsen und Steuern die Abschreibungen herausgerechnet. EBITDASO steht für „Earnings before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization and Stock Options“. Die Kennzahl entspricht dem EBITDA, bereinigt um die Aufwendungen für

Mitarbeiterbeteiligungen („Stock Options“).

Internationale Vergleichbarkeit

Die Gründe für den Ausweis dieser Bilanzkennzahlen liegen in einer besseren zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit. Die Herausfilterung des länderspezifischen Steueraufwands im EBIT ermöglicht neutrale länderübergreifende Vergleiche von Unternehmen innerhalb einer Branche (z. B. der Pharma- oder Automobilindustrie). Mit der EBITDA-Kennzahl werden die Abschreibungen bei der Ergebnisanalyse eliminiert. Dies ist insbesondere deshalb von Vorteil, weil die Bemessung der Abschreibungen durch die steuerlichen und handelsrechtlichen Wahlmöglichkeiten Gestaltungsspielräume eröffnen, die einen Vergleich der Unternehmensergebnisse einschränkt. Außerdem wirken sich Abschreibungen nicht cash-wirksam aus.

Kritik

Aktionärinnen und Aktionäre sowie Investorinnen und Investoren sollten allerdings die klassischen Bilanzkennzahlen nicht aus den Augen verlieren. Denn gemeinsames Element von EBIT, EBITDA usw. ist, dass zum Ergebnis Aufwandspositionen, welche vorher das Ergebnis gemindert haben, hinzuaddiert werden. Besonders das Herausrechnen der Zinsaufwendungen im EBIT sollte kritisch betrachtet werden. Denn im Regelfall sind Unternehmen nicht zu hundert Prozent eigenkapitalfinanziert. Zinsaufwendungen können im Einzelfall zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen.

STEUERZAHLER-GEDENKTAG 05



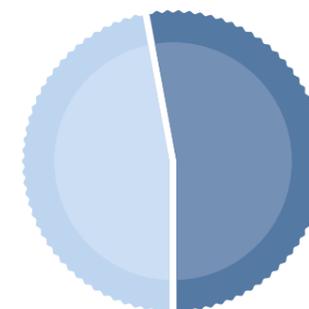
Anna Feichtinger
Steuerberaterin

Steuerzahler-Gedenktag

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) errechnet und veröffentlicht alljährlich den sogenannten Steuerzahler-Gedenktag. Für 2025 fiel dieser Stichtag auf den 13. Juli, 00:49 Uhr. Das heißt, dass 2025 die Einkommensbelastungsquote für einen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt auf 52,9 % gegenüber 52,6 % im Vorjahr angestiegen ist. 2025 gingen somit von jedem verdienten Euro 52,9 Cent an den Staat bzw. in die öffentlichen Kassen und nur 47,1 Cent sind bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer verblieben.



Der Steuerzahler-Gedenktag fiel in diesem Jahr auf den 13. Juli. In 2024 war es der 11. Juli und 2023 der 12. Juli.



47,1 Cent
VON JEDEM VERDIENTEN
EURO VERBLEIBEN BEIM
ARBEITNEHMER

52,9 Cent
VON JEDEM VERDIENTEN
EURO GEHEN AN DEN
STAAT

Sozialversicherung und Energiebesteuerung

Der Steuerzahlerbund führt die Mehrbelastungen vor allem auf höhere Sozialabgaben sowie die höhere Energiebesteuerung zurück, hier u. a. auf die CO₂-Steuer auf Kraft- und Heizstoffe (Anstieg um 22 % auf 55 EUR/Tonne CO₂-Emission) und die Stromumlage für Netzentgelte, die sich mehr als verdoppelt hat. 2024 fiel der Gedenktag auf den 11. Juli und 2023 auf den 12. Juli.

06 NEUE KFW-ERP-FÖRDERPROGRAMME 2025



**Manuel
Finder-Schümann**
Steuerberater, Prokurist

Digitalisierungs-Check

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basisförderung für kleine und mittlere Unternehmen ist der KfW-Digitalisierungs-Check. Hier wird der aktuelle Digitalisierungsstand ermittelt und es werden Vorschläge für Verbesserungen in der Digitalisierung im Unternehmen ausgearbeitet.

Digitalisierung und Innovation

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) haben **zum 1.7.2025 zwei neue Förderprogramme** gestartet: „ERP-Förderkredit Digitalisierung“ und „ERP-Förderkredit Innovation“. Beide Angebote sollen der **Stärkung der Digitalisierung und Innovationen im Mittelstand** dienen.

Drei-Stufen-Förderprogramm

Die **Förderprogramme sind in drei Stufen unterteilt**. Die Basisförderung (erste Stufe) richtet sich gezielt an kleinere Unternehmen, die laut Pressemitteilung „einfache Digitalisierungsmaßnahmen oder Produkt- oder Prozessinnovationen umsetzen wollen“. Die zweite Stufe ist als „LevelUp-Förderung“ für „anspruchsvollere Projekte mit einem höheren Digitalisierungs- oder Innovationsgrad“ reserviert. Die dritte und höchste Förderstufe können Unternehmen für „zukunftsweisende Vorhaben – beispielsweise im Bereich der Künstlichen Intelligenz – oder für große Projekte“ in Anspruch nehmen.

Auch die BAFA veröffentlicht in ihrem Förderkompass neue Förderprogramme 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Homepage die für 2025 geltenden Förderprogramme veröffentlicht. Zu den Zielgruppen zählen Privatpersonen, Unternehmen und auch öffentliche Einrichtungen.

Zur schnellen Übersicht, welche einzelne Fördermaßnahme von welcher Zielgruppe in Anspruch genommen werden kann, enthält der Maßnahmenkatalog zielgruppenspezifische Symbole am oberen rechten Rand jeder Programmbeschreibung.

Zu den Förderprogrammen der BAFA:



Effiziente Gebäudesanierung

Das **Programm zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich** wird trotz Abkehr vom Heizungsgesetz durch die neue Bundesregierung **aufrecht erhalten** und richtet sich an alle Zielgruppen. Privatpersonen können in diesem Zusammenhang auch weiter eine Förderung für eine Energieberatung für ihre Wohngebäude erhalten.

E-Lastenfahräder

Für Unternehmen dürfte die Förderung der Anschaffung von gewerblich genutzten Lastenfuhrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung interessant sein. **Förderfähig sind 25 % der Ausgaben für die Anschaffung bis zu 3.500 EUR pro Lastenfahrzeug.**

Mitarbeiterschulung, Unternehmensfinanzierung

Für die Zielgruppe der Unternehmen enthält der Kompass außerdem **Förderprogramme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie u. a. „Berufsbildung ohne Grenzen“, oder Zuschussprogramme für Unternehmensbeteiligungen an innovativen Unternehmen.**

ARBEITNEHMER-KÜNDIGUNG 07



Einwurf-Einschreiben

Arbeitgeber tragen für den Zugang von Kündigungsschreiben die Darlegungs- und Beweislast. Der Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens mit Sendungsnummer reicht dem Bundesarbeitsgericht/BAG nicht als Zugangsbeweis (Urteil vom 30.1.2025, Az.: 2 AZR 68/24).

Sachverhalt

Im Streitfall bestätigten mehrere Mitarbeiterinnen des Arbeitgebers, das Kündigungsschreiben gemeinsam in einen Briefumschlag gesteckt zu haben. Eine Mitarbeiterin hat den Umschlag zur Post gebracht und dort als Einwurf-Einschreiben zur Sendungsnummer RT persönlich aufgegeben. Ausweislich des im Internet abrufbaren sog. Sendungsstatus war das Schreiben mit der entsprechenden Sendungsnummer der Arbeitnehmerin zugestellt worden. Dieser Sachvortrag reicht dem BAG nicht aus. Der sicherste Zugangsbeweis ist immer noch der Einwurf in den Hausbriefkasten durch einen persönlich bekannten Boten, der gegebenenfalls als Zeuge auftreten kann.

08 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH



Melanie Held

Steuerberaterin, Prokuristin,
Fachberaterin für Internatio-
nales Steuerrecht und
Unternehmensnachfolge

Automatischer Informationsaustausch

Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wurde 2017 eingeführt. Erstmals zum 30.9.2017 meldeten – damals nur 50 Staaten – Kontoinhaberinnen und -inhaber an die deutschen Finanzbehörden. Mit Schreiben vom 3.6.2025 (IV D 3 - S 1315/00304/070/025) hat das Bundesfinanzministerium eine neue und aktuelle Staatenauflisten 2025 bekannt gegeben. Die Zahl der Meldestaaten ist zwischenzeitlich auf 115 gestiegen. Unter anderem übermitteln die Vereinigten Arabischen Emirate und Dubai sowie ehemalige Steueroasen wie Vanuatu oder die bekannten Karibikinseln Bahamas, Barbados sowie die Cayman Islands zum 30.9.2025 Kontodaten an die deutschen Finanzbehörden.

Melddaten

Die Meldepflichten umfassen die persönlichen Daten der meldepflichtigen Person wie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Steueridentifikationsnummer bzw. Geburtsdatum und Geburtsort, die Kontonummer sowie den Namen des meldenden Finanzinstituts sowie den Kontosaldo oder -wert. Bei Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen wird neben der Policennummer der Barwert oder Rückkaufwert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres gemeldet. Für Verwirrung sorgt in der Praxis oft, dass bei Gemeinschaftskonten Bruttoerlöse zweimal gemeldet werden und dass die Meldebeträge in US-Dollar umgerechnet werden, sodass sich diverse Differenzen bereits aus der Währungsumrechnung ergeben.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN FÜR KRYPTO-ANLEGER 09



Tobias K.

Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter



Einzelfragen

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat mit Schreiben vom 6.3.2025 (Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte IV C 1 - S 2256/00042/064/043) seine bisherigen Erläuterungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten aktualisiert und schwerpunktmäßig um Ausführungen zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Krypto-Anlegerinnen und Krypto-Anleger erweitert (Neuer Teil III „Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten“ Rz. 87 ff.). Dabei werden an Privatanlegerinnen und Privatanleger strenge Anforderungen gestellt, da diese für die steuerliche Aufarbeitung der einzelnen Veräußerungsgeschäfte verantwortlich sind.

Steuerreports

Generell empfiehlt die Finanzverwaltung die Nutzung von Steuerreports. „Ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden“ und „die Finanzbehörde kann in diesen Fällen auf die Notwendigkeit wei-

terer Sachverhaltsermittlungen verzichten“, schreibt das BMF in dem Schreiben (Rz. 90). Die Finanzverwaltung schränkt aber gleichzeitig ein, dass die Vollständigkeit solcher Daten von den zugrunde gelegten Daten abhängt und diese Reports von den Steuerpflichtigen auch manuell angepasst werden können (Rz. 29b). Daher betont das BMF in Rz. 101 die Möglichkeit, „die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Dateien (z. B. Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien) anfordern“ zu können.

Nachweispflichten der Privatanleger

In Rz. 103 listet das BMF auf, welche Unterlagen und Daten von privaten Kapitalanlegern für Steuerzwecke angefordert werden können. Krypto-Anleger sollten diese Daten regelmäßig sammeln, vorhalten und übermitteln können, um böse Gewinnschätzungen zu vermeiden.

TIP: Das geht zum Beispiel über das Portal cointracker.io. Hier kann man sich für eine Gebühr von rund 60 EUR im Jahr aktuell und auch rückwirkend Steuerreports erstellen lassen.

